

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ac79194-0232-366b-8a82-d784f40ad5e8>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
Amtliche Abkürzung	ChemVerbotsV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-37

§ 10 ChemVerbotsV - Versand

(1) Stoffe und Gemische, für die in [Anlage 2](#) auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in [§ 5 Absatz 2](#) bezeichneten Empfängerkreises nicht im Versandwege abgegeben oder zum Versand angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe und das nicht gewerbsmäßige Anbieten.

